

Familienbezogene Leistungen und Maßnahmen des Staates im Jahr 2007

in Mio. Euro

I.								
Ifd. Nr.	Maßnahme	Betrag 2005	Betrag 2006	Betrag 2007	Quelle	Grundlage	fachliche Erläuterung	Finanzträgerschaft (Bund/Länder/Kommunen)
	Steuerlicher Familienleistungsausgleich (FLA)	35.450	35.880	35.240	(II)	§ 31 EStG	Kindergeld und Freibeträge für Kinder - ohne Solidaritätszuschlag	
	davon							
1	Kindergeld	34.700	34.900	34.200	(II)	§§ 62 ff. EStG	Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes und Förderung der Familie; Die angegebene Aufteilung entspricht dem formalen Verteilungsschlüssel der Einkommenssteuer. Die Ländergesamtheit erhält im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 Finanzausgleichgesetz (FAG) eine Kompensation, die 1996 infolge der Neuregelung des FLA eingeführt wurde, um die faktische Finanzierung der Leistungen nach §§ 62 bis 78 EStG (Kindergeld) auf ein Verhältnis Bund zu Ländern 74: 26 zu korrigieren.	42,5/42,5/15
	davon							
	Förderanteil des Kindergeldes	17.050	16.400	15.600	(I)		Förderung der Familie durch Kindergeld als Steuervergütung	42,5/42,5/15
	Steueranteil des Kindergeldes	17.650	18.500	18.600	(I)		Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes durch Kindergeld als Steuervergütung	
2	erhöhtes Kindergeld ab dem 4. Kind	143	144	139	(II)	§ 66 Abs. 1 EStG	179 € pro Monat statt 154 €; 2007 gab es rund 464.000 vierte und weitere Kindergeld-Kinder. Das erhöhte Kindergeld ab dem 4. Kind entspricht damit einem Finanzvolumen von rund 139 Mio. € jährlich. Das Finanzvolumen ist in der Angabe zum Kindergeld (Nr. 1) enthalten.	42,5/42,5/15
	Freibeträge für Kinder (ohne Solidaritätszuschlag)	750	980	1.040	(I)	§ 32 EStG	Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes; über die Wirkung des Kindergeldes hinaus gehender Betrag oder in Fällen, in denen kein Anspruch auf Kindergeld, jedoch auf Freibeträge für Kinder besteht	42,5/42,5/15
	davon							
3	Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag) 3.648 €/ Jahr je Kind	.	.	.		§ 32 Abs. 6 EStG		
4	Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes 2.160 €/ Jahr je Kind	.	.	.		§ 32 Abs. 6 EStG		
	für Kinder bis 21 Jahre	.	.	.		§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG	Arbeitsuchende Kinder; dies betraf 2003 rund 180.000 Kindergeld-Kinder	
	für Kinder bis 25 Jahre	.	.	.		§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG	Kinder in Ausbildung oder in Maßnahmen des FSJ/ FÖJ o.ä. Freiwilligendiensten; Die Altersgrenze lag in früheren Jahren bei 27 Jahren.	
	für Kinder mit Behinderung	.	.	.		§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG	ggfs. über Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus; 2003: 440.000 Kindergeld-Kinder	
5	Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags	1.000	1.130	1.150	(I)	§ 3 Abs. 2 SolZG		100/0/0
6	Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG bei der Ermittlung der Kirchensteuer	980	600	600	(I)	§ 51 a EStG		Kirchen
7	Kinderbetreuungskosten	160	620	620	(I)	§§ 41, 9 Abs. 3 Satz 1 EStG, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG, § 10 Abs. 1 Nr. 5 u. 8 EStG	zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 € je Kind, bei Vorliegen weiterer im Gesetz genannter Voraussetzungen; "Vorgängerregelung" bis 2005 Abzug von Kinderbetreuungskosten nach § 33c EStG; (Kostenschätzung laut Gesetzentwurf)	42,5/42,5/15

8	Kinderkomponenten bei der Eigenheimförderung	3.379	3.011	2.625	(I)	§ 9 Abs. 5 EigZuLG	gilt nicht mehr für Neufälle ab 1.1. 2006 (Anschaffung/ Herstellung nach dem 31.12. 2005)	42,5/42,5/15
9	kindbedingte Erhöhung der Einkommensgrenze bei der Grundförderung der Eigenheimzulage	▪	▪	▪		§ 5 EigZuLG	kann nicht quantifiziert werden	42,5/42,5/15
10	Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung	100	150	150	(I)	§ 33 a Abs. 2 EStG		42,5/42,5/15
11	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	580	405	415	(I)	§ 24 b EStG		42,5/42,5/15
12	Unterhaltshöchstbetrag	320	250	270	(I)	§ 33 a Abs. 1 EStG	Ermittlung mit dem EST-Mikrosimulationsmodell auf der Grundlage der fortgeschriebenen Est-Statistik 2003 (Abzug der berechneten Steuermindereinnahmen nach § 33a Abs. 2 und § 33a Abs. 3 vom Gesamtumfang des § 33a)	42,5/42,5/15
	Pflege-Pauschbetrag					§ 33 b Abs. 6 EStG	kein klarer Familienbezug, deshalb hier nicht in Nummerierung aufgenommen; Volumen ca. 60 Mio. €	42,5/42,5/15
13	Höchstbetrag für eine Haushaltshilfe	170	180	190	(I)	§ 33 a Abs. 3 EStG		42,5/42,5/15
14	kindbedingte Reduzierung der zumutbaren Belastung	▪	▪	▪		§ 33 Abs. 3 EStG	Keine Quantifizierung des familienbezogenen Anteils möglich	42,5/42,5/15
15	Übertragbarkeit Behinderten-Pauschbetrag	▪	▪	▪		§ 33 b Abs. 5 EStG	Keine Quantifizierung des familienbezogenen Anteils möglich	42,5/42,5/15
16	Sonderausgabenabzug für Schulgeld	30	45	45	(I)	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG		42,5/42,5/15
17	Ermäßigte Einkommensteuer bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen	850	890	965	(IV)	§ 35 a EStG	Gesamtvolumen laut 21. Subventionsbericht(ohne die Regelung zu Handwerker-Dienstleistungen): 850 Mio. € (2005), 890 Mio. € (2006), 965 Mio. € (2007); Anteil für familienunterstützende Dienstleistungen (insbes. Kinderbetreuung, Pflege) ist nicht eindeutig darstellbar. Dennoch wird die Größe für die Zwecke dieser Zusammenstellung zu den familienbezogenen Maßnahmen gerechnet, da die Funktion der Unterstützung von Familienhaushalten überwiegt. Dazu zählt z.B. auch, wenn Familienangehörige nicht durch ein anderes Familienmitglied betreut und gepflegt werden, sondern diese Hilfe durch einen Pflege- oder Betreuungsdienst abgenommen wird. Seit 2006: Kinderbetreuungsdienstleistungen weitestgehend durch §§ 4f, 9 Abs. 5 Satz 1 EStG, § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG und § 10 Abs. 1 Nr. 5 u. 8 EStG abgedeckt.	42,5/42,5/15
18	Kinderzulage im Rahmen der Altersvorsorgezulage	200	240	290	(I)	§ 85 EStG	Die Kinderzulage nach § 85 Abs. 1 EStG beträgt für das Jahr 2007 je kindergeldberechtigtes Kind eines Zulagenberechtigten 138 €. Dieser Betrag steigt 2008 auf 185 € bzw. auf 300 € für Kinder, die ab dem 1.1. 2008 geboren wurden.	42,5/42,5/15
	Steuerfreiheit von Heirats- und Geburtsbeihilfen	40	▪	▪	(I)	§ 3 Nr. 15 EStG	ab 1.1. 2006 entfallen	42,5/42,5/15
19	Steuerfreiheit von Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern	10	10	10	(I)	§ 3 Nr. 33 EStG	Aufgrund fehlender empirischer Daten ist hier für 2007 der gleiche Betrag genannt wie für 2006	42,5/42,5/15
20	Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder bei der Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage und der Wohnungsbauprämie	▪	▪	▪		§ 13 VermBG § 2a WoPG	kann nicht quantifiziert werden	42,5/42,5/15 100/0/0
	Erbschaft- und Schenkungssteuer: Steuerklasse und Freibeträge für Kinder; davon					ErbStG		
21	günstige Steuerklasse für Kinder	▪	▪	▪		§ 15 Abs. 1 ErbStG	kann nicht quantifiziert werden	0/100/0
22	Freibetrag für Kinder	▪	▪	▪		§ 16 Abs. 1 ErbStG	kann nicht quantifiziert werden	0/100/0
23	besonderer Versorgungsfreibetrag für Kinder	▪	▪	▪		§ 17 Abs. 2 ErbStG	kann nicht quantifiziert werden	0/100/0
	Summe	43.269	43.411	42.570				

Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen

a	Begrenztes Realsplitting	365	415	420	(I)	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG		42,5/42,5/15
b	Ehegattensplitting	19.300	19.890	20.570	(I)	§ 32 a Abs. 5 EStG		42,5/42,5/15

II. monetäre Maßnahmen,								
lfd. Nr.	Maßnahme	2005	2006	2007	Quelle	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft
	Familienförderung							
24	Kindergeld	106	104	93	(I)	§ 1 BKGG	Anspruchsberechtigt sind im Wesentlichen Eltern, die keinen Kindergeld-Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz haben.	Bund
25	Kinderzuschlag	103	138	109	(I)	§ 6a BKGG	Eltern haben Anspruch für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn a) für diese Kinder Kindergeld bezogen wird, b) die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen, c) das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt, d) der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht.	Bund
26	Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	2.873	2.801	1.997	(I)	BERzGG	für Geburten ab 1.1. 2007 durch Elterngeld ersetzt; vorübergehend wird Erziehungsgeld 2007 und 2008 (für Geburten bis Ende 2006) parallel zum Elterngeld gewährt.	Bund
27	Berücksichtigung von Erhöhungsbeträgen für Kinder bei der Einkommensermittlung für Erziehungsgeld	.	.	.		§ 5 Abs. 3 BERzGG	in den Angaben zum Erziehungsgeld enthalten; ab 2007 besteht mit dem "Geschwisterbonus" im Elterngeld eine neue kindbezogene Leistungskomponente	Bund
	Ausgaben der Länder für Erziehungsgeld	.	.	.			ergänzend zum Bundeserziehungsgeld in BW, BY, SN und TH gewährt; Volumen: 293 Mio. € (Länderangaben für 2005); da Landeserziehungsgeld nur in wenigen Ländern gezahlt wird, wird es hier nicht in die Nummerierung der Familienleistungen einbezogen.	Länder
28	Elterngeld	.	.	1.710	(I)	§ 1 BEEG	für Geburten ab 1.1. 2007; Anspruchsberechtigt sind in der Regel Eltern, die ihr Kind im ersten Lebensjahr selbst betreuen und erziehen	
29	"Geschwisterbonus"	.	.	.	(I)	§ 2 Abs. 4 BEEG	in den Angaben zum Elterngeld enthalten; Erhöhungsbetrag für weitere Kinder im Haushalt; der Geschwister-Bonus ist als eigene Maßnahme zu zählen, weil er an das Vorhandensein eines weiteren Kindes anknüpft.	
30	Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten an die Gesetzliche Rentenversicherung	11.715	11.393	11.548	(I)	§ 177 SGB VI	Die Beiträge des Bundes sorgen für ein höheres Versorgungsniveau bei Rentenbezug und sind also nicht direkt in der aktiven Familienphase wirksam; aber implizite Entlastung: um das gleiche Sicherungsniveau aufrecht zu erhalten, müssten die Familien entsprechende Vorsorgebeiträge leisten. Davon werden sie durch die Beiträge des Bundes entlastet.	Bund
31	Beiträge des Bundes an die Bundesagentur für Arbeit während der Erziehungszeit § 26 Abs. 2 a SGB III	170	230	290	(I)	§ 345 a Abs. 2 SGB III	Der Betrag wird durch das SGB III pauschal festgelegt; 2006: 230 Mio. €, 2007: 290 Mio. €	Bund
32	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	805	853	845	(I)	UhVorschG	Differenz aus Gesamtausgaben (845) und Gesamteinnahmen (162) beträgt 683Mio. €	Bund 1/3, Länder und Kommunen 2/3
33	Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen	.	.			§ 7 UhVorschG	Kosten, die durch die Kommunen getragen werden, die sonst bei den Alleinerziehenden anfallen würden	
34	Einmalige Zahlungen nach dem MuSchG an Frauen, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind.	4	4	4	(I)	§ 13 Abs. 2 MuSchG	Einmalige Zahlungen nach dem MuSchG an Frauen, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind.	Bund
35	Zahlung an die Bundesstiftung „Mutter und Kind“	92	92	92	(I)	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"	Über die Bundesstiftung werden Gelder an die Landesstiftungen weitergeleitet. In einigen Ländern bestehen außerdem Stiftungen für "Familien in Not".	Bund

Wohnraumförderung								
	Familienkomponenten bei den Leistungen der sozialen Wohnraumförderung (WoFG)	▪	▪	▪	§ 1 Abs. 2, § 8 WoFG	Mittel für die soziale Wohnraumförderung werden von den Ländern (mit festen Beträgen) bereitgestellt. Bis 2006 beteiligte sich der Bund mit Finanzhilfen nach Art. 104a Abs. 4 GG (vgl. auch § 38 WoFG). Ab 2007 erhalten die Länder für den Wegfall der Finanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung Ausgleichsleistungen aus dem Bundeshaushalt. Auf Leistungen der sozialen Wohnraumförderung und dem WoFG besteht kein Rechtsanspruch. Allerdings sollen sie laut Gesetzestext bevorzugt an kinderreiche Familien und Alleinerziehende gerichtet werden.	Länder	
36	Kindbedingte Erhöhung der Einkommensgrenzen in der sozialen Wohnraumförderung (WoFG) um 500€	▪	▪	▪	§ 9 Abs. 2 WoFG	kann nicht quantifiziert werden	Länder	
37	Einkommensfreibetrag für Kinder unter 12 Jahren bei berufstätigen Alleinerziehenden von 600 €	▪	▪	▪	§ 24 Abs. 1.Nr. 4 WoFG	kann nicht quantifiziert werden	Länder	
38	Einkommensfreibetrag für Kinder von 16 bis 24 Jahren mit eigenem Einkommen bis 600 €	▪	▪	▪	§ 24 Abs. Nr. 5 WoFG	kann nicht quantifiziert werden	Länder	
39	Absetzung von Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten während der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes u. a. bis 3000 € bzw. 6000 €	▪	▪	▪	§ 24 Abs. 2 WoFG	kann nicht quantifiziert werden	Länder	
40	Erhöhung der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Kinder und damit erhöhtes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)	506	391	269	(I)	§ 4 Abs. 1 WoGG	Eine kindbedingter Anteil am Wohngeld ist nicht ermittelbar. Aufgrund der strukturellen Änderungen durch die Wohngeldvereinfachung im Rahmen von Hartz IV zum 1.1.2005 ist der Anteil Wohngeldleistungen von Bund und Ländern an Familienhaushalte seitdem gesunken.	Bund und Länder je zu 50 %
41	Einkommensfreibetrag für Kinder unter 12 Jahren bei berufstätigen Alleinerziehenden	▪	▪	▪	(I)	§ 13 Abs. 1 Nr. 4 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Freibetrag in 2007: ca. 8,5 Mio. € (Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %
42	Einkommensfreibetrag für Kinder von 16 bis 24 Jahren mit eigenem Einkommen	▪	▪	▪	(I)	§ 13 Abs. 1 Nr. 5 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Freibetrag in 2007: ca. 7,9 Mio. € (Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %
43	Absetzung von Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten während der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes u. a.	▪	▪	▪	(I)	§ 13 Abs. 2 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Absetzung in 2007: ca. 11,9 Mio. € (Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %
Grundsicherung								
44	Regelleistung einschl. Mehrbedarfe ohne Leistungen für Unterkunft für Sozialgeldempfänger	625	673	680	(I)	§ 28 SGB II	Berechnungsgrundlage: Statistik der BA; Sozialgeld für nicht-erwerbsfähige Hilfebedürftige abzüglich anzurechnendes Einkommen (Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss ...); der angegebene Betrag umfasst Leistungen an alle Bedarfsgemeinschaften mit nicht-erwerbsfähigen Angehörigen. Dazu zählen insbesondere Kinder, aber auch nicht-erwerbsfähige ältere Angehörige.	Bund
45	Kinderzulage zum befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	▪	▪	▪	(I)	§ 24 SGB II	Der befristete Zuschlag hatte 2007 insgesamt ein Volumen von ca. 310 Mio. €, Bedarfsgemeinschaften mit Kindern erhielten zusammen rund 85 Mio. € (Erwachsenenkomponente und Kinderkomponente). Der Anteil der Kinderkomponente lässt sich nicht bestimmen; Berechnungsgrundlage: Statistik der BA	Bund
46	Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende beim Arbeitslosengeld II	580	651	692	(I)	§ 21 Abs. 3 SGB II	Ergebnisse der BA-Statistik aus den Daten vollständiger ARGEn auf Bund hochgerechnet	Bund
47	Mehrbedarfszuschläge bei Schwangerschaft im Arbeitslosengeld II	32	36	36	(I)	§ 21 Abs. 2 SGB II	Ergebnisse der BA-Statistik aus den Daten vollständiger ARGEn auf Bund hochgerechnet	Bund

48	höherer Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	.	.	33,7		§ 30 SGB II	Für Hilfebedürftige mit Kind wird der Bereich des Erwerbseinkommen, für den ein Anrechnungsfreibetrag von 10% gewährt wird von 800-1200 € auf 800-1500 € erweitert. Näherungsweise Abschätzung: Im Jahresdurchschnitt 2007 hatten rd. 124.000 eHb in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren ein Einkommen, das über 1.200 € lag und kamen somit in den Genuss des höheren Freibetrages. Rd. 63.000 Personen davon hatten ein Bruttoeinkommen über 1.500 €, so dass der erhöhte Freibetrag mit monatl. 30,- € voll zur Erhöhung der Leistung bzw. verminderten Anrechnung führt, dies ergibt rechnerisch eine Mehrleistung von rd. 22,7 Mio €. Bei rd. 61.000 Personen lag das Einkommen zwischen 1.200 und 1.500 Euro, so dass sich nur der Betrag erhöhend auf den Freibetrag auswirkt, der über 1.200 Euro liegt. Ausgehend von einem 10-prozentigen Freibetrag vom Differenzbetrag zwischen individuellem Einkommen und 1.200,- € ergibt sich für diesen Personenkreis eine Mehrleistung von rd. 11 Mio €. Insgesamt beträgt die Mehrleistung somit ca. 33,7 Mio €	
49	Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Arbeitslosengeld II – Anteil für Kinder unter 18	2.420	2.621	2.676	(I)	§ 22 SGB II	Berechnungsgrundlage: Statistik der BA - aufgrund vollständiger A2LL-Kreise für Bund hochgerechnet	29,2 % durch Bund und 70,8 % durch Kommunen (im Jahr 2007)
50	Keine Berücksichtigung des Einkommens der Eltern bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit zu Gunsten schwangerer Minderjähriger/minderjähriger Erziehender	.	.			§ 9 Abs. 3 SGB II	Kann nicht quantifiziert werden	
51	Familien- und kindbezogene Einmalleistungen nach SGB II	42	56	64	(I)	§ 23 Abs. 3 Nr. 2 u. 3	z.B. Baby-Erstausrüstung, Klassenfahrten, Familienfeiern (Kommunion, Konfirmation etc.) Leistungsart nach § 23 Abs. (3) Nr. 2 + 3 für BG mit Kindern anhand vollst. A2LL-Kreise für Bund hochgerechnet	Kommunen
52	Ausnahme von der Zumutbarkeitsregelung wegen Erziehung eines Kindes	.	.	.		§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II	Näherungsweise Abschätzung: Die Ausnahme bewirkt, dass Erziehende eine zumutbare Tätigkeit nicht annehmen müssen, wenn das Kind jünger als drei Jahre alt ist und/oder eine adäquate Betreuung nicht zur Verfügung steht. In dem Maße wie dadurch Erziehende kein eigenes Einkommen erzielen, erhalten sie weiterhin Grundsicherungsleistungen. Erste Berechnungen mit statistischen Daten aus BA-Fachverfahren ergeben für das Jahr 2007 hochgerechnet 1.430 Mio. Euro Gesamt-Leistungen für Personen im SGBII-Leistungsbezug, die wegen Kinderbetreuung von der Zumutbarkeitsregelung des SGB II ausgenommen sind. Da aber nicht bekannt, welche Leistungen der Personenkreis bei Anwendung der Zumutbarkeitsregel gehabt hätte, kann hier auch keine Quantifizierung für die Zwecke dieser Bestandsaufnahme erfolgen.	Bund
53	Absetzbarkeit gesetzlicher Unterhaltspflichten bzw. Kosten der Ausbildung eines Kindes im Rahmen der Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Bemessung des zu berücksichtigenden Einkommens	.	.	.		§ 11 Abs. 2 Ziff. 7 bzw. 8 SGB II	kann nicht quantifiziert werden	Bund
54	Absetzbarkeit von Grundfreibeträgen für minderjährige Kinder im Rahmen der Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Bemessung des zu berücksichtigenden Vermögens	.	.	.		§ 12 Abs. 2 Ziff. 1a SGB II	kann nicht quantifiziert werden	Bund
55	Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen als Leistung zur Eingliederung	.	.	.		§ 16 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 SGB II	kann nicht quantifiziert werden	Bund
56	familienbedingte Ausnahme vom Unterhaltsrückgriff	180	180	180	(I)	§ 33 Abs. 2 SGB II	z.B. auch beim Rückgriff auf Kinder für den Unterhalt ihrer hilfebedürftigen Eltern	Bund
57	Familienkomponenten bei der Sozialhilfe (SGB XII)	4	4	4	(II)	§ 28 SGB XII		Kommunen
58	Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende bei der Sozialhilfe	4	4	4	(I)	§ 30 Abs. 3 SGB XII		Kommunen
59	Mehrbedarfszuschlag bei Schwangerschaft bei der Sozialhilfe	.	.	.		§ 30 Abs. 2 SGB XII	kann nicht quantifiziert werden	
60	Familienkomponente bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Sozialhilfe/ Sozialgeld	.	.	.		§ 29 SGB XII	kann nicht quantifiziert werden	Kommunen
61	Familien- und kindbezogene Einmalleistungen nach SGB XII	.	.	.		§ 31 SGB XII	z.B. Baby-Erstausrüstung, Klassenfahrten, Familienfeiern (Kommunion, Konfirmation etc.), kann nicht quantifiziert werden	Kommunen
62	familienbedingte Ausnahme vom Unterhaltsrückgriff	.	.	.		§ 94 Abs. 3 SGB XII	z.B. auch beim Rückgriff auf Kinder für den Unterhalt ihrer hilfebedürftigen Eltern, Ausgleich über Wohngeld § 34 Abs. 2 WoGG (409 Mio. €), kann nicht quantifiziert werden	
63	Mutterschaftsleistungen für Bedürftige	.	.	.		SGB II und SGB XII	kann nicht quantifiziert werden	Bund

Ausbildungsförderung							
	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz					BAföG	
64	Zuschüsse an Studierende und Schüler	1.516	1.502	1.459	(I)	§ 17 BAföG	65/35/0
65	Kinderfreibetrag bei der einkommensabhängigen Rückzahlung des Darlehens (und Zuschlag für Alleinerziehende)	.				§ 18a Abs. 1	
66	kindbedingter Darlehensteilerlass	45	42,3	32,7	(I)	§ 18b Abs. 5 BAföG	Das Gesamtvolumen der BAföG-Darlehen 2007 beträgt 729 Mio. Euro. 65/35/0
67	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden	.	.	.		§ 25 Abs. 3 u. 4 BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.
68	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden für das BAföG	.	.	.		§ 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.
69	erziehungs- bzw. schwangerschaftsbedingte Erhöhung der Höchstaltersgrenze	.	.	.		§ 10 Abs. 3 (Nr. 3) BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.
70	erziehungs- bzw. schwangerschaftsbedingte Verlängerung des Bezugszeitraum von BAföG	.	.	.		§ 15 Abs. 2a u. 3 Nr. 5 BAföG	kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.
71	Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen	.	.	.		§ 37 BAföG	vgl. auch Unterhaltsvorschuss
72	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei Einkommen und Vermögen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsgesetzes AFBG	.	.	.		§ 17, § 17 a AFBG, § 23 BAföG bzw. § 25 BAföG	kann nicht quantifiziert werden 78/22/0 (vgl. § 28)
73	Kindbezogene Erhöhung des Bedarfssatzes des Teilnehmers pro Kind von 179 €	.	.	.		§ 10 Abs. 2 AFBG	kann nicht quantifiziert werden
74	Übernahme von Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende im Rahmen des Meister-BAföG pro Kind 113 €	0,32	0,25	0,19	(I)	§ 10 Abs. 1 u. § 12 Abs. 1 AFBG	Übernahme von notwendigen Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende im Rahmen des Meister-BAföG pro Monat und pro Kind 113 € (Zuschussförderung)
75	kind- und schwangerschaftsbedingte Verlängerung des Förderhöchstzeitraums bei Meister-BAföG	.	.	.		§ 11 AFBG	kann nicht quantifiziert werden
76	Fortsetzung der Förderung bis zu drei Monaten bei Unterberechnung der Fortbildungsmaßnahme infolge einer Schwangerschaft	.	.	.		§ 7 Abs. 4 AFBG	kann nicht quantifiziert werden
77	kindbedingte Stundung/ Erlass von Rückzahlungsraten und einkommensabhängige Rückzahlung für Darlehen nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG)	.	.	.		§ 13 Abs. 7, § 13a AFBG (Verweis auf BAföG)	kann nicht quantifiziert werden
Beamtinnen und Beamte							
78	Familienzuschläge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst (Kinderzuschläge)	230	230	230	(I)	§§ 39-41 BBesG, § 50 Abs. 1 BeamtVG, § 47 SVG	Familienzuschläge für Aktive und Versorgungsempfänger des Bundes (ohne Bundeseseisenbahnvermögen, Postnachfolgeunternehmen und mittelbaren Bundesdienst). Die Familienzuschläge der Beamten beim BEV und den PNU sind Bestandteil der von den Unternehmen getragenen Personalkosten. Beim Familienzuschlag handelt es sich um einen Bruttobetrag, der zu versteuern ist und somit zu Steuer Mehreinnahmen führt. Die Familienzuschläge werden als sog. Verheiratetenzuschlag und als Kinderzuschläge gezahlt. Die Kinderzuschläge nehmen 2007 rd. 56 % des Gesamtvolumens ein. Ab 2007 können Angaben zu den familienbezogenen Leistungen bei den Ländern und Kommunen vom Bund nicht mehr erbracht werden, nach der Föderalismusreform I fällt das Besoldungs- und Versorgungsrecht bei den Ländern nicht mehr in die Kompetenz des Bundes. Bund
79	Kindererziehungszuschlag	.	.	.		§ 50a BeamtVG, § 70 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Ruhegehalt in Entsprechung zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern. Bund
80	Kindererziehungsergänzungszuschlag	.	.	.		§ 50b BeamtVG, § 71 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Ruhegehalt zur Berücksichtigung von Kinderberücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern. Bund

81	Kinderzuschlag zum Witwengeld	▪	▪	▪		§ 50c BeamtVG, § 72 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Witwengeld in Entsprechung zur Berücksichtigung von Kinderberücksichtigungszeiten bei der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund
82	Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag	▪	▪	▪		§ 50d BeamtVG, § 73 SVG	Steuerfreie Zuschläge zum Ruhegehalt in Entsprechung zur Berücksichtigung von Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege in der gesetzlichen Rentenversicherung. Angaben zum finanziellen Volumen liegen nicht vor, diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund
83	Waisengeld nach Beamtenversorgungsgesetz für Beamte, Richter und Soldaten	44	44	44	(I)	§ 23 BeamtVG	Die Hinterbliebenenversorgung ist Folge des die Beamtenversorgung prägenden Alimentsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG). Die Alimentationspflicht des Dienstherrn erstreckt sich über den Tod des Beamten hinaus auf die Hinterbliebenen, denen insoweit aus dem gleichen Rechtsgrund ein eigener selbständiger Anspruch erwächst (vgl. BVerfGE 70,69,80 f.). Um ein komplettes Bild von den familienbezogenen Zahlungen für Hinterbliebene zu erhalten, sind neben den Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen für Hinterbliebene nach anderen Sicherungs- und Versorgungssystemen aufzuführen.	Bund
84	Erstattung der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung bei Beamtinnen und Beamten	▪	▪	▪		§ 5 Abs. 2 u. 3 Elternzeitverordnung		Bund
85	Familienkomponenten bei der Beihilfe	145	150	153	(I)	§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BhV 8nur für den Bund)	Hierunter fallen die Inanspruchnahme von Beihilfeleistungen durch Familienangehörige sowie die prozentual höhere Übernahme der Beihilfekosten der Beihilfeberechtigten, abhängig von der Kinderzahl. Die Familienkomponenten der Beihilfe sind sowohl auf die Ehegattinnen und Ehegatten als auch Kind bezogen. Dem BMI liegen Daten nur zu den Aufwendungen des Bundes vor. Im Jahr 2007 haben sich die Gesamtausgaben gegenüber 2006 um rd. zwei Prozent erhöht. Danach fielen im Jahr 2007 rd. 1.150 Mio. € Ausgaben nach den BhV des Bundes an, 2006 waren es 1.128 Mio. €. Davon können für 2007 geschätzt etwa ein Drittel als familienbedingt bezeichnet werden (rd. 383 Mio. €), 2006 waren es rd. 376 Mio. €. Davon entfallen 2007 geschätzt 2/5 (153 Mio. €) auf kindbezogene Beihilfeleistungen (2006: 150 Mio. €). Das Bundesministerium des Innern verfügt nicht über Datenmaterial zu den Beihilfeleistungen der Länder und Kommunen. Eine Fortschreibung entsprechend der Entwicklung der Bundesaufwendungen kann aufgrund fehlender empirischer Anhaltspunkte nicht vorgenommen werden.	Bund
Summe		22.241	22.199	23.245				

Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen

c	Familienzuschläge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst (Verheiratetenzuschlag)	180	180	180	(I)	§§ 39-41 BBesG; § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG	Familienzuschläge für Aktive und Versorgungsempfänger des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen, Postnachfolgeunternehmen und mittelbaren Bundesdienst). Die Familienzuschläge der Beamten beim BEV und den PNU sind Bestandteil der von den Unternehmen getragenen Personalkosten. Beim Familienzuschlag handelt es sich um einen Bruttobetrag, der zu versteuern ist und somit zu Steuer Mehreinnahmen führt. Die Familienzuschläge werden als sog. Verheiratetenzuschlag und als Kinderzuschläge gezahlt. Der Verheiratetenzuschlag nimmt 2007 rd. 44 % des Gesamtvolumens ein. Ab 2007 können Angaben zu den familienbezogenen Leistungen bei den Ländern und Kommunen vom Bund nicht mehr erbracht werden, nach der Föderalismusreform I fällt das Besoldungs- und Versorgungsrecht bei den Ländern nicht mehr in die Kompetenz des Bundes.	Bund
d	Familienkomponenten bei der Beihilfe	217	226	230	(I)	§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BhV (nur für den Bund; Länder und Kommunen haben eigene Rechtsgrundlagen)	Hierunter fallen die Inanspruchnahme von Beihilfeleistungen durch Familienangehörige sowie die prozentual höhere Übernahme der Beihilfekosten der Beihilfeberechtigten, abhängig von der Kinderzahl. Die Familienkomponenten der Beihilfe sind sowohl auf die Ehegattinnen und Ehegatten als auch Kinder bezogen. Dem BMI liegen Daten nur zu den Aufwendungen des Bundes vor. Im Jahr 2007 haben sich die Gesamtausgaben gegenüber 2006 um rd. zwei Prozent erhöht. Danach fielen im Jahr 2007 rd. 1.150 Mio. € Ausgaben nach den BhV des Bundes an, 2006 waren es 1.128 Mio. €. Davon können für 2007 geschätzt etwa ein Drittel als familienbedingt bezeichnet werden (rd. 383 Mio. €), 2006 waren es rd. 376 Mio. €. Davon entfallen 2007 geschätzt 3/5 (230 Mio. €) auf Leistungen für Ehegatten, 2006: 226 Mio. €. Das Bundesministerium des Innern verfügt nicht über Datenmaterial zu den Beihilfeleistungen der Länder und Kommunen. Eine Fortschreibung entsprechend der Entwicklung der Bundesaufwendungen kann aufgrund fehlender empirischer Anhaltspunkte nicht vorgenommen werden.	Bund
e	Witwengeld nach Beamtenversorgungsgesetz für Beamte, Richter und Soldaten (§ 43 Abs. 1 SVG) insgesamt BMFSFJ	2.801	2.801	2.801	(I)	§ 19 BeamtVG; § 43 SVG	Die Hinterbliebenenversorgung ist Folge des die Beamtenversorgung prägenden Alimentsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG). Die Alimentationspflicht des Dienstherrn erstreckt sich über den Tod des Beamten hinaus auf die Hinterbliebenen, denen insoweit aus dem gleichen Rechtsgrund ein eigener selbständiger Anspruch erwächst (vgl. BVerfGE 70,69,80 f.). Um ein komplettes Bild von den familienbezogenen Zahlungen für Hinterbliebene zu erhalten, werden in dieser Bestandsaufnahme neben den Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen für Hinterbliebene nach anderen Sicherungs- und Versorgungssystemen aufgeführt. Bestandsaufnahme 2007	Bund

III. Familienbezogene Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung								
lfd. Nr.	Maßnahme	2005	2006	2007	Quelle	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft
	Krankenversicherung	18.597	18.878	19.416				
	<i>Erlasse</i>							
86	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche)	13.600	13.700	14.200	(I)	§ 10 SGB V	für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre	Träger der GKV
87	Zuzahlungsbefreiungen für Kinder	.	.	.		§§ 10 und 61 SGB V	kann nicht quantifiziert werden	Träger der GKV
88	Kinderfreibetrag bei der Einkommensbemessung zur Ermittlung der Belastungsobergrenze	.	.	.		§ 62 Abs. 2 SGB V	Erstattung von Zuzahlungen; die Erstattungen umfassen insgesamt ca. 330 Mio. €; nur ein Teil davon geht auf die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen zurück. Dies ist nicht quantifizierbar.	Träger der GKV
89	Ausnahme vom Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel von der Verordnungsfähigkeit für Kinder bis 12 Jahre und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen	250	300	270	(I)	§ 34 SGB V		Träger der GKV
90	Beitragsbefreiung während des Bezugs von Erziehungsgeld und Mutterschaftsgeld, Elternzeit	1.300	1.400	1.450	(I)	§ 224 SGB V		Träger der GKV
	<i>Leistungen</i>							
	Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	3.075	3.114	3.128	(I)	§ 195 ff. RVO	Der angegebene Betrag umfasst die lfd. Nrn. 91- 96	Diese Leistungen werden im Rahmen einer Pauschalierung aus Haushaltsmitteln finanziert.
	davon							
91	ärztliche Betreuung	426	505	521	(I)	§ 196 RVO		Träger der GKV
92	Hebammenhilfe	295	311	331	(I)	§ 196 RVO		Träger der GKV
93	stationäre Entbindung	1.769	1.742	1.706	(I)	§ 197 RVO		Träger der GKV
94	häusliche Pflege, Haushaltshilfe	0	0	0	(I)	§ 198 RVO		Träger der GKV
95	Haushaltshilfe	62	63	62	(I)	§ 199 RVO	einschl. sonstiger Sachleistungen	Träger der GKV
96	Mutterschaftsgeld	523	493	502	(I)	§ 13 Abs. 1 MuSchG i.V. mit § 200 RVO; § 3 und § 6 MuSchG	Mutterschaftsgeld unterliegt dem steuerlichen Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG	Träger der GKV
97	Krankengeld bei Erkrankung des Kindes	103	104	115	(I)	§ 45 SGB V		Träger der GKV
98	Medizinische Vorsorge u. Reha für Mütter/Väter	262	260	260	(I)	§§ 24 und 41 SGB V	Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter	Träger der GKV
99	Haushaltshilfe	69	63	61	(I)	§ 38 SGB V		Träger der GKV

	Pflegeversicherung	1.060	1.054	1.057	(XI)			
100	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche)	900	900	900	(I)	§ 25 SGB XI; § 56 Abs. 1 SGB XI	Für nicht erwerbstätige Ehegatten sowie Kinder (Beitragsfreiheit bis zum 18./23./25. Lebensjahr bzw. lebenslang bei behinderten Kindern), sofern ihr Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt	Träger der GPV
101	Beitragszuschlag für Kinderlose	.	.	.		§ 55 Abs. 3 SGB XI	Die eigentliche Leistung besteht in der fiktiven, kindbedingten Ersparnis für Eltern; dieser Betrag kann aber nicht quantifiziert werden.	Träger der GPV
102	Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Angehörige	.	.	.		§§ 28 ff	nicht notwendigerweise Familienbezug, in vielen Fällen aber doch (z.B. bei Pflege eines behinderten Kindes)	Träger der GPV
103	Befreiung von Zuzahlungen für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Pflegehilfsmitteln	.	.	.		§ 40 Abs. 3 Satz 4	Pflegehilfsmittel werden vorwiegend leihweise zur Verfügung gestellt	
104	Beitragsfreiheit während des Bezugs von Mutterschafts-, Erziehungs- oder Elterngeld	160	154	157	(II)	§ 56 Abs. 3 SGB XI	Hochgerechnet aus der Entwicklung des Mutterschaftsgeldes	Träger der GPV
	Unfallversicherung	1.465	1.461	1.445				
105	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten	7	7	7	(I)	§ 42 SGB VII	Bezugnahme auf § 54 SGB IX; die Leistung wird auch bei Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht	Träger der GUV
106	Kinderpflege-Verletztengeld	0,003	0,009	0,012	(I)	§ 45 Abs. 4 SGB VII	Verletztengeld bei Schul- bzw. Kindergartenunfall des Kindes und Betreuungsbedarf durch Eltern	Träger der GUV
107	Übergangsgeld, besonderer Leistungssatz	.	.	.	(I)	§ 50 SGB VII i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 3 SGB IX	Versicherte mit Kind erhalten 75% statt 68% des Regelentgelts; der Anteil dieser Maßnahme an den Aufwendungen in Höhe von 39 Mio.€ (2007) kann nicht bestimmt werden.	Träger der GUV
108	"Große Witwen-/Witwerrente"	1.336	1.336	1.323	(I)	§ 65 Abs. 2 Nr. 3a SGB VII	Große Witwen-/Witwerrente wird auch vor Vollendung des 47. Lebensjahres gezahlt, wenn ein waisenrentenberechtigtes oder behindertes Kind erzogen wird. Genannte Aufwendungen umfassen auch kundenunabhängige Fälle der großen Witwen-/Witwerrente.	Träger der GUV
109	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf die Witwen-/Witwerrente pro waisenrentenberechtigtes Kind	.	.	.	(I)	§ 65 Abs. 3 Satz 3 SGB VII	Kann nicht quantifiziert werden.	Träger der GUV
110	Waisenrenten	122	118	115	(I)	§ 67 SGB VII		Träger der GUV
111	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf die Waisenrente pro waisenrentenberechtigtes Kind	.	.	.	(I)	§ 68 Abs. 2 Satz 3 SGB VII	Kann nicht quantifiziert werden	Träger der GUV
112	Waisenbeihilfe	0,027	0,016	0,007	(I)	§ 71 Abs. 3 SGB VII	Beihilfe an Vollwaisen von 40% des Jahresarbeitsverdienstes, sofern Tod nicht Folge des Versicherungsfalls und Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50%	Träger der GUV
	Arbeitslosenversicherung	3.416	2.856	2.281				
	Kinderkomponenten bei Lohnersatzleistungen	1.127	900	647	(I)			Bundesagentur für Arbeit
	davon							
113	erhöhter Leistungssatz beim Arbeitslosengeld	1.103	887	632	(I)	§ 129 Abs. 1 SGB III	z.B. kindbedingter Aufschlag zum Arbeitslosengeld (67 statt 60% des Nettoentgelts); Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld bei Weiterbildung etc. Die ausgewiesenen Werte enthalten die anteiligen Sozialversicherungsleistungen für den kindbedingten Aufschlag. Der Rückgang seit 2005 ist auf den Rückgang der Arbeitslosigkeit zurückzuführen.	Bundesagentur für Arbeit
114	erhöhter Leistungssatz beim Kurzarbeitergeld	24	13	15	(I)	§ 178 SGB III	kindbedingter Aufschlag zum Kurzarbeitergeld, Saison- und Transferkurzarbeitergeld (67 statt 60% des Nettoentgelts). Schätzung auf Grundlage des Anteils des erhöhten Leistungsanspruchs beim Alg.	Bundesagentur für Arbeit
115	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung	35	30	30	(I)	§ 83 SGB III	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130 € je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten. 2,5 Prozent der Kosten der beruflichen Weiterbildung - nach Statistik der BA im Jahr 2007 rund 1,2 Mrd. Euro	Bundesagentur für Arbeit
116	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Förderung der Berufsausbildung	.	.	.		§ 68 Abs. 3 Satz 3 SGB III	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130 € je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten, kann nicht quantifiziert werden	Bundesagentur für Arbeit
117	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen	.	.	.		§ 50 Ziff. 3	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130 € je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten, kann nicht quantifiziert werden	Bundesagentur für Arbeit

118	Hilfen nach SGB III für Berufsrückkehrerinnen nach erziehungsbedingter Unterbrechung	.	.	.		§ 8b SGB III i.Vb. mit § 8a und § 20 SGB III	arbeitsmarktpolitische Maßnahme; kann nicht quantifiziert werden	Bundesagentur für Arbeit
119	Ausweitung des Bemessungszeitraums für das Arbeitslosengeld	.	.	.		§ 130 Abs. 2 Nr. 3 SGB III	Ausweitung um Zeiten, in denen der/die Arbeitslose Elterngeld oder Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat oder ein Kind unter drei Jahren betreut hat, kann nicht quantifiziert werden	Bundesagentur für Arbeit
120	Berufsausbildungsbeihilfe und Lehrgangskosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	1.127	1.026	957	(I)	§ 59 ff. SGB III; § 97ff SGB III	Berufsausbildungsbeihilfe (Azubi, behinderte Azubi, TN BvB, behinderte TN BvB) und die Lehrgangskosten BvB (TN BvB, behinderte TN BvB)	Bundesagentur für Arbeit
121	Privilegierung von verheirateten Volljährigen mit mind. einem Kind im Haushalt bei der Förderung der beruflichen Ausbildung	.	.	.		§ 64 Abs. 2 Ziff 2 Satz 2 SGB III	kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit
122	Verlängerung der Dauer des Bezugs von Berufsausbildungsbeihilfe für Zeiten der Schwangerschaft und nach Entbindung	.	.	.		§ 73 Abs. 2 Ziff. 2 SGB III	kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit
	Rentenversicherung	1.679	1.451	1.340				
	Rentenzahlungen für Kindererziehungszeiten				(I)	§ 56 SGB VI i.Vb. mit § 70 Abs. 2 SGB VI	Die Rentenzahlungen für Kindererziehungszeiten belaufen sich auf rd. 5,9 Mrd. €. Es handelt sich aber um Rentenzahlungen, denen frühere Zahlungen von Bundesmitteln gegenüber stehen. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, werden nur die Beitragszahlungen des Bundes (als monetäre Leistung) in das Finanzvolumen mit einbezogen.	Deutsche Rentenversicherung
123	Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921	729	536	454	(I)	§§ 294 – 299 SGB VI	Es handelt sich um Leistungen für die sog. "Trümmerfrauen"-Generation.	Deutsche Rentenversicherung
124	Waisenrenten	950	814	790	(I)	§ 48 SGB VI		Deutsche Rentenversicherung
125	Höherbewertung und Nachteilsausgleich für Mehrkindererziehung in der Kinderberücksichtigungszeit	.	.	.		§ 70 Abs. 3a SGB VI in Vb. mit § 57 SGB VI	Höherbewertung von Rentenansprüchen aus Erwerbstätigkeit und Gutschrift, wenn Kinder unter 10 Jahren betreut werden. Kann nicht quantifiziert werden.	Deutsche Rentenversicherung
126	"Große Witwen-/Witwerrenten"	.	.	.		§ 46 SGB VI	Die große Witwen- oder Witwerrente wird auch vor Vollendung des 47. Lebensjahres gezahlt, wenn ein Kind unter 18 Jahren erzogen wird; Finanzvolumen in den Angaben zu den Witwen- und Witwerrenten enthalten	Deutsche Rentenversicherung
127	Kinderzuschlag bei Witwen- und Witwerrenten	.	.	.		§ 78a SGB VI	Finanzvolumen in den Angaben zu den Witwen- und Witwerrenten enthalten	Deutsche Rentenversicherung
128	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf Hinterbliebenenrenten pro waisenrenteberechtigtes Kind	.	.	.		§ 97 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Finanzvolumen in den Angaben zu den einzelnen Hinterbliebenenrenten enthalten	Deutsche Rentenversicherung
129	Erziehungsrenten	.	101	96	(I)	§ 47 SGB VI		Deutsche Rentenversicherung
	Leistungen bei Behinderung (SGB IX)							
130	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten	.	.	.		§§ 54 Abs. 1-3, 44 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX	kann nicht quantifiziert werden	Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB IX
131	Berücksichtigung der Lebenssituation alleinerziehender Behinderter durch Übernahme von Reisekosten für Kinder an den Rehabilitationsort	.	.	.		§§ 54 Abs. 1, 44 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX	kann nicht quantifiziert werden.	Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB IX
132	Übergangsgeld; besonderer Leistungssatz	.	.	.		§§ 46 Abs. 1 Nr. 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX	kann nicht quantifiziert werden.	Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB IX
	Summe	25.152	24.863	24.954				

Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen

f	Witwen- und Witwerrenten insgesamt	34.300	37.167	37.133	(I)	§ 46 SGB VI		Deutsche Rentenversicherung
g	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Ehegatten)	9.850	9.580	9.550	(I)	§ 10 SGB V	Die Mitversicherung nicht-erwerbstätiger Ehegatten umfasst ein Leistungsvolumen von insgesamt rund 11 Mrd. €. Von diesem Betrag sind Leistungen für Schwangerschaft und Mutterschaft abzuziehen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.	Träger der GKV
h	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Ehegatten)	600	600	600	(I)	§ 25 SGB XI	für nicht-erwerbstätige Ehegatten	Träger der GPV

IV. Realtransfers								
lfd. Nr.	Maßnahme	2005	2006	2007	Quelle	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft
	Kinderbetreuung							
	Tagesbetreuung	11.041	11.116	11.867	(I)	§§ 22 bis 26 SGB VIII		Länder, Kommunen
	davon							
133	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort)	10.881	10.935	11.647	(I)	§ 22a SGB VIII		
134	Förderung von Kindern in Tagespflege	140	161	200	(I)	§ 23 SGB VIII		
135	Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern	20	20	20	(I)	§ 25 SGB VIII	wird für das Jahr 2007 zum ersten Mal in die Liste aufgenommen	
	Schule	49.700	51.100	51.100				
	Allgemeinbildende Schulen	48.700	50.100	50.100	(IV)		Öffentliche Ausgaben für allgemeinbildende Schulen in öffentlicher und privater Trägerschaft (Bildungsbudget 2008). Für 2007 liegt noch kein Wert vor. Daher wird hier hilfsweise der Wert von 2006 übernommen.	Länder, Kommunen
136	Schülerbeförderung	1.000	1.000	1.000	(I)	§ 45 a des Personenbeförderungsgesetzes (PbefG) und § 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)	Nach dem Personenbeförderungsgesetz (§ 45a PBefG) sind die Verkehrsbetriebe verpflichtet, für Schüler und Auszubildende eine besondere Ermäßigung zu gewähren. Diese Ermäßigung beträgt 75% des Preises für eine "reguläre Fahrkarte". Gemeint ist damit in der Praxis, dass eine Schülermonatskarte ca. 3/4 des Preises einer Monatskarte kosten darf. Die Schülerbeförderung wird daher hier als Begünstigung der Familien gezählt, weil Eltern damit von Kosten im Öffentlichen Personennahverkehr entlastet werden, die sie sonst zu tragen hätten. Aktuellere Angaben liegen leider nicht vor, so dass weiterhin auf den Betrag von 1 Mrd. € zurück gegriffen wird.	Länder, Kommunen
	Jugendhilfe (ohne Kinderbetreuung)					SGB VIII		
	davon							
137	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	29	32	30	(V)	§ 14 SGB VIII	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dienen zum einen der Stärkung der Elternkompetenz: Eltern sollen bei der Erziehung unterstützt werden, damit sie ihre Kinder befähigen können, mit Risiko- und Gefährdungssituationen (z.B. Nutzung neuer Medien, Drogen, Infektion mit HIV-Virus, Sekten etc.) verantwortungsbewusst umzugehen. Zum anderen richtet sich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz unmittelbar an junge Menschen mit Aktivitäten zur Aufklärung über Risiken und Gefahren und zur Vermittlung von für den Umgang mit diesen erforderlichen Kompetenzen.	Bund, Länder, Kommunen
	Förderung der Erziehung	239	221	290	(V)	§§ 16-21 SGB VIII		Bund, Länder, Kommunen
138	Familienbildung, Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung	78	61	112	(V)	§ 16 Abs. 2 SGB VIII	Familienbildung, Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung	

139	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§§ 17, 18 SGB VIII),	39	41	43	(V)	§§ 17, 18 SGB VIII	Hierunter fallen insbesondere Beratungsangebote zum Aufbau des partnerschaftlichen Zusammenlebens, zur Bewältigung von Konflikten in der Familie, zur Wahrnehmung der Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung sowie eine Vielzahl von Beratungsleistungen an Kinder und Jugendliche.	
140	Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern) (§ 19 SGB VIII)	108	104	118	(V)	§ 19 SGB VIII	Diese Maßnahme richtet sich an Schwangere sowie Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben. Sie soll Mütter bzw. Väter durch Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung befähigen, mit ihren Kindern selbständig und eigenverantwortlich zu leben.	
141	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	12	13	15	(V)	§ 20 SGB VIII	Die Leistung umfasst die Betreuung und Versorgung des Kindes im Haushalt, soweit dies nicht teilweise vom haushaltführenden Elternteil wahrgenommen werden kann. Dazu zählen die Pflege von Säuglingen und Kleinkindern, Hausaufgabenbetreuung und Spiel mit dem Kind, Aufgaben im Haushalt wie Zubereitung von Mahlzeiten und Reinigung der Wohnräume.	
142	Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII)	2	2	2	(V)	§ 21 SGB VIII	Die Leistung umfasst Beratung und Unterstützung von Eltern, deren berufliche Tätigkeit mit einem stetigen Ortswechsel verbunden ist, im Hinblick auf die Unterbringung ihrer Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht und schließt in geeigneten Fällen auch die Kosten der Unterbringung einschließlich des notwendigen Unterhalts und der Krankenhilfe ein.	
	Hilfe zur Erziehung	4.831	4.632	5.008	(V)	§§ 27 ff. SGB VIII	Hilfe zur Erziehung dient dem Ausgleich mangelnder elterlicher Erziehungsleistungen im Einzelfall, d.h. einer Defizitsituation, bei der infolge erzieherischen Handelns bzw. Nichthandelns der Eltern eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen eingetreten ist oder droht. Unerheblich ist, ob die Mangelsituation auf das erzieherische Unvermögen der Eltern, Erziehungsschwierigkeiten des Kindes/Jugendlichen (z. B. ungünstige Einflüsse durch dritte Personen, Behinderungen) oder andere (sozio-ökonomische) Faktoren (z.B. Wohnverhältnisse, wirtschaftliche Lage) zurückzuführen sind. Adressaten der Hilfe sind das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern. Die Hilfe ergänzt und unterstützt die elterliche Erziehung. Im Notfall ersetzt sie diese. Je nach individuellem erzieherischem Bedarf ist die Hilfe in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form zu erbringen.	Bund, Länder, Kommunen
143	ambulante Hilfen (Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, sozialpädagogische Familienhilfe)	1.020	1.068	1.152	(V)	§§ 27-31 SGB VIII		
144	teilstationäre Hilfen (Erziehung in einer Tagesgruppe)	380	373	379	(V)	§ 32 SGB VIII		
145	stationäre Hilfen (Vollzeitpflege, Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)	3.431	3.191	3.477	(V)	§§ 33-35 SGB VIII		
	Eingliederungshilfe für Kinder/ Jugendliche mit Behinderung	2.380	2.532	2.532	(V)	§ 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII	Eingliederungshilfe ist dann zu gewähren, wenn der Gesundheitszustand eines Menschen in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.	Bund, Länder, Kommunen
146	Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit seelischer Behinderung	497	517	531	(V)	§ 35a SGB VIII		
147	Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit körperlicher/geistiger Behinderung	1.902	2.015	2.001	(I)	§§ 53 ff. SGB XII		
	weitere Leistungen							
148	Schwangerschaftskonfliktberatung	100	100	100	(III)	§§ 3, 4 SchKG	Die Angabe ist als Mindestbetrag zu verstehen und bezieht sich auf die Schwangerschaftskonfliktberatung; nicht aus allen Ländern liegen dazu Haushaltsangaben vor.	Länder
	Summe	19.639	19.633	20.827				

	2005	2006	2007
Summe steuerliche Maßnahmen	43.269	43.411	42.570
Summe Geldleistungen	22.241	22.199	23.245
Summe Maßnahmen der Sozialversicherung	25.152	24.863	24.954
Summe Realtransfers	19.639	19.633	20.827
Summe ehebezogene Leistungen	67.613	70.859	71.484
Schule	48.700	50.100	50.100
ehe- und familienbezogene Leistungen ohne Schule	177.914	180.965	183.081

<u>Nummer</u>	<u>Quelle</u>
(I)	Angaben der Bundesministerien
(II)	Berechnung BMFSFJ nach Angaben der Bundesministerien
(III)	Länderangaben
(IV)	Bericht: Bildung in Deutschland 2008, Bildungsbudget; Tabelle S. 227
(V)	Statistisches Bundesamt

	2005	2006	2007	Anzahl 2007
Summe alle Maßnahmen	226.614	231.065	233.181	157
Summe alle Maßnahmen ohne Schule	177.914	180.965	183.081	156
Summe alle Maßnahmen ohne Schule und ehebezogene Maßnahmen	110.301	110.106	111.597	148